GEMEINDE
SCHLADEN-WERLA

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/0433/2021-2026

Federführung:	Fachbereich I	Datum:	12.02.2024
Bearbeiter:	Daniela Uhde	AZ:	

Beratungsfolge	**Termin**	
Ausschuss für Schule, Jugend, Senioren, Sport und Integration	29.02.2024	öffentlich
Verwaltungsausschuss	13.03.2024	nicht öffentlich
Gemeinderat	13.03.2024	öffentlich

Änderung der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla

Sachverhalt:

In der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla sind in § 2 Abs. 3. die Schließzeiten der Kindertagesstätten geregelt. Hier soll ergänzt werden, dass die Schließzeit zwischen Weihnachten und Neujahr den 23.12. eines Jahres ebenfalls umfasst, wenn dieser auf einen Montag fällt.

Daher wird vorgeschlagen § 2 Abs. 3 wie folgt zu ändern:

Alle Kindertagesstätten sind zu folgenden Zeiten geschlossen:

An dem Brückentag nach Christi Himmelfahrt

In den letzten drei vollen Wochen der Sommerferien (alle Einrichtungen zur selben Zeit)

Zwischen Weihnachten und Neujahr (sollte der 23.12. eines Jahres auf einen Montag fallen, wäre an diesem Tag ebenfalls geschlossen)

Zusätzlich können die Kindertagesstätten für Fortbildungszwecke geschlossen werden.

In § 4 der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla wird die Abmeldung eines Stammplatzes geregelt. Da mit Beginn der Schulpflicht der Kindergartenplatz zu kündigen ist, dies jedoch ein hoher Aufwand für die Eltern, die Einrichtungen und die Verwaltung bedeutet, wird vorgeschlagen, dass die Kündigung eines Stammplatzes bei Beginn der Schulpflicht automatisch durch die Gemeinde Schladen-Werla erfolgt. Ausgenommen hiervon wären Flex-Kinder, da hier der Einschulungstermin um ein Jahr verschoben werden kann.

Es wird vorgeschlagen im § 4 folgenden neuen Absatz (Abs. 2) zu schaffen:

Die Gemeinde Schladen-Werla kündigt den Stammplatz eigenständig zum 31.07. des Jahres in dem das Kind schulpflichtig wird, sofern bis zum 31.1. des Jahres keine Kündigung durch

den/die Sorgeberechtigten vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Kinder, die in dem Zeitraum vom 01.07. bis zum 30.09. eines Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, da hier der Einschulungstermin um ein Jahr hinausgeschoben werden kann (Flex-Regelung).

In § 7 sind Regelungen zu Krankheit und Impfschutz getroffen. Um den Eltern eine bessere Übersicht über die Betreuungseinschränkungen Ihrer Kinder bei verschiedenen Krankheiten zu geben, wird ein Merkblatt entworfen, aus dem Eltern ersehen können, aufgrund welcher Krankheiten die Kinder abgeholt werden müssen und nach welcher Zeit eine Betreuung wieder möglich wäre. Es sollte einen Hinweis auf das Merkblatt geben, so dass vorgeschlagen wird § 7 Absatz 3 wie folgt zu ergänzen:

Kranke Kinder müssen zu Hause bleiben. Kinder, die in der Kindertagesstätte erkranken, sind zeitnah nach Benachrichtigung der Eltern/ Erziehungsberechtigten abzuholen. Bitte beachten Sie hierzu das Merkblatt „Kranke Kinder“.

Abschließend muss § 13 der Benutzungsordnung wie folgt geändert werden:

Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. August 2023 außer Kraft.

Beschlussvorschlag:

Dem Vorschlag die §§ 2, 4, 7 und 13 der Benutzungsordnung für die Kindertagesstätten der Gemeinde Schladen-Werla zu ändern wird zugestimmt.

Martin Schulze
Allgem. Vertreter des Bürgermeisters

Anlage/n
Benutzungsordnung_Änderungsvorschlag